

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



3. Jahrgang / JNr. 14
Ausgabetag 27. August 1947

Inhalt

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
6. 8. 1947	Alliierte Behörden Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (47) 179, Verletzung der Anordnung Nr. BK/O (46) 101a.....173	21. 7. 1947	Magistrat Wirtschaft Anordnung über die Preisregelung für Brennholz und Errichtung einer Ausgleichskasse . . 174
7. 7. 1947	Anweisung der Finanzabteilung der britischen Militärregierung Berlin Nr. 07/11/01 FIN, Zahl		

II, Amtliche Bekanntmachungen

Tag	Seite	Tag	Seite
17. 7. 1947	Magistrat Wirtschaft Bekanntmachung zur Einführung eines einheitlichen Berichtsystems für Transportunternehmen 174	30. 6. 1947	Arbeit Bekanntmachung über Einrichtung eines zentralen Facharbeiternachweises für Rohrleger, Klempner und verwandte Berufe..... 175
8. 7. 1947	Finanzwesen Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im Juni 1947 175	15. 7. 1947	Planungen Bekanntmachung neuer deutscher Normen . . 175
		15. 7. 1947	Bekanntmachung von Normblattentwürfen . . 175
			Justizbehörden Bekanntmachungen der Gerichte 175

III. Bekanntmachungen der Wirtschaft 179

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörde»

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (47) 179
6. August 1947

Verletzung der Anordnung BK/O (46) 101 a

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin-

1. Die Alliierte Kommandantur hat In Erfahrung gebracht, daß in einer Anzahl von Fällen Personen, die gemäß den Bestimmungen der Entnazifizierungsanordnung BK/O (46) 101a zu entlassen waren, von ihren Posten bei Behörden und öffentlichen oder privaten Unternehmen entlassen wurden, jedoch von diesen selben Behörden und öffentlichen oder privaten Unternehmen in untergeordneten Stellungen wieder eingesetzt worden sind.

2. Eine solche Wiedereinstellung früherer Nazis steht im Widerspruch zu den deutlich ausgedrückten Bestimmungen des § 4, BK/O (46) 101a, welcher lautet:

„Solche Personen dürfen in anderen Unternehmen, außer denen, von welchen sie entfernt worden sind, in untergeordneten Stellungen als gelernte oder ungelernete Arbeiter oder für Bürodienste angestellt werden oder ihrem Beruf oder Handwerk als Privatperson nachgehen, vorausgesetzt, daß sie keine anderen Personen beschäftigen oder beaufsichtigen*, und des § 1 der Bestimmung Nr. 1 zu BK/O (46) 101a, welcher lautet:

„Der Ausdruck „Entlassung“, wie er in der Anordnung der Alliierten Kommandantur sowie in dieser Bestimmung Anwendung findet, erhält hier* durch folgende Auslegung: Die sofortige auf der Stelle stattfindende Entlassung der Person und die Beendigung ihres Einflusses und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an der Organisation oder Unternehmung, mit der sie in Verbindung stand. Wo es sich um die Ausübung eines Berufes oder Führung eines Privatunternehmens handelt, ist der Ausdruck dahin auszulegen, daß die in Frage kommende Person bei der Ausübung ihres Berufes oder Führung ihres Privatunternehmens in der Weise disqualifiziert und eingeschränkt wird, daß sie in keiner anderen als in einer privaten Eigenschaft tätig sein kann, in der sie nicht in irgendwelcher Aufsicht ausübenden, leitenden oder organisierenden Eigenschaft handelt, oder, bei der Anstellung oder Entlassung Dritter oder bei der Festsetzung von Beschäftigungs- oder anderen Richtlinien mit tätig ist.“

3. Die Alliierte Kommandantur ordnet wie folgt an: -

Sie haben die deutschen Behörden-und Inhaber von Unternehmen auf die Bestimmungen der Anordnung BK/O (46) 101a aufmerksam zu machen und sie zu warnen, - daß Personen, welche diese Bestimmungen verletzen, zur

vollen Verantwortung herangezogen werden und daß unrechtmäßig eingestellte Personen sofort zu entlassen sind.

II. Sie haben diese Anordnung in allen Berliner Zeitungen zu veröffentlichen.

Im Aufträge der Alliierten Kommandantur:
P. C. Bullard,
Oberst,
Vorsitzführender Stabschef.

Finance Branch HQ Military Government British Troops Berlin

7. Juli 1947 07/11/01 FIN

Zahlung von Unkosten bei Räumung von beschlagnahmten Grundstücken

An den: Magistrat von Groß-Berlin, Hauptamt für Kriegsschäden und Besatzungskosten.

Sie werden hiermit angewiesen, das folgende Verfahren betr.**Zahlung von Unkosten bei Räumung von beschlagnahmten Gebäuden einzuführen.

1. Die Zahlung von Umzugs- und anderen Kosten, die sich aus der Beschlagnahme auf Grund des Formblattes AF 77 ergeben, ist eine deutsche gesetzliche Verpflichtung.

2. Die sich aus dem folgenden ergebenden Zahlungsansprüche werden daher anerkannt und, wenn in Ordnung, bezahlt werden:

a) Umzugskosten d. h. Kosten eines zweiten Umzugs im Falle der Rückkehr des Eigentümers oder Mieters nach Freigabe des Eigentums und einschl. der Kosten eines zwischenzeitlichen Umzugs, wenn dieser erforderlich sein sollte.

b) Mehrmieten. Mieten für Gebäude, in die der Umzug erfolgt, so weit sie über die Mieten hinausgehen, die für die früher bewohnten, jetzt beschlagnahmten Gebäude bezahlt wurden.

c) Freimachungskosten, d. h. Kosten, die entstehen durch den Abbau und die Verpackung von Maschinen usw.

d) Lagerkosten, Kosten, die durch die unvermeidliche Lagerung von Mobilien usw. und die Sicherstellung der entfernten Gegenstände entstehen.

e) Kosten der Wiedereinrichtung.

f) Notwendige Versicherungen, die mit dem vorstehenden Zusammenhängen.